

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Arbeits- und Immissionsschutzbehörde –
Dienstort Bremen



Gewerbeaufsicht d. L. Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

Muehlhan Deutschland GmbH
Zur Westpier 40
28755 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Konrad
Zimmer 33
Tel. (0421) 361 96520
Fax (0421) 361 6522

Sprechzeiten: siehe unten

E-Mail
britta.konrad
@gewerbeaufsicht.bremen.de
www.gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
517-Am Werft 22/M/51-2/50-6

Bremen, 11.10.2023

Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 31.01.2023, zuletzt überarbeitet am 04.07.2023, wird hiermit die Genehmigung erteilt, die Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten durch Lichtbogenspritzen auf dem Grundstück Am Werfttor 22, 28755 Bremen, wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Entschichtung von Metallteilen
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Zerkleinerung von Metallteilen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und werden mitübersandt:

Lfd. Nr.	Titel	Anzahl der Blätter
Anhang 1	Inhaltsverzeichnis	3
	Antrag auf Genehmigung, Kurzbeschreibung	9
	Lagepläne	12
	Anlage und Betrieb	128
	Emissionen	14
	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	5

Dienstgebäude
Parkstraße 58/60
28209 Bremen
Eingang Franz-Liszt-Str.

Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Parkstr. + Stern

Sprechzeiten
Montag – Donnerstag
9:00 - 15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindungen
Dt. Bundesbank IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC MARKDEF1250
Sparkasse Bremen IBAN DE73290501010001090653 BIC SBREDE22XXX

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Anlagensicherheit	1
Arbeitsschutz	7
Betriebseinstellung	1
Abfälle	26
Abwasser	1
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	1
Anhang 2 Berechnung Sicherheitsleistung	1

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Fristen

- 1.1 Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Rechtskraft dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.
- 1.2 Der geplante Betriebsbeginn der Anlage ist der
- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Dienstort Bremen –
Parkstr. 58/60
28209 Bremen
- eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

2. Bedingung

Sicherheitsleistung

Vor Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen, eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen, zu hinterlegen

als unbefristete, selbstschuldnerische unwiderrufliche Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder einer deutschen Sparkasse unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB), der Anfechtbarkeit (§ 770 Absatz 1 BGB) und der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB).

Die Festlegung der Sicherheitsleistung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung für den Fall,

- dass sich die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück ändern,
- dass sich die Rechtsgrundlagen ändern und / oder
- dass sich im Rahmen einer behördlichen Überprüfung Änderungsbedarf ergibt

Ein Betreiberwechsel der o. g. Abfallentsorgungsanlage ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen, vor Betriebsübergang schriftlich mitzuteilen. Im

Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheit nicht erbracht hat, darf er die Anlage nicht betreiben. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

3. Abfallrechtliche Verpflichtungen

- 3.1 Entsprechend § 49 KrWG haben Betreiber von Entsorgungsanlagen Register zu führen. Diese sind der Abfallüberwachung spätestens 10 Kalendertage nach Ablauf eines jeden Kalendermonats elektronisch zu übermitteln.
- 3.2 Entsprechend der EU POP-Verordnung i. V. m. der PCB/PCT-Abfallverordnung gelten für PCB > 50 mg/kg (PCB_{gesamt}) besondere Pflichten zur Beseitigung.

Die Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (LAGA M 23) ist zu beachten.

Die aktuell gültigen Merkblätter und Hinweise zum Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften im Land Bremen finden Anwendung

(www.bauumwelt.bremen.de/umwelt/abfall/merkblaetter-und-hinweise-zum-vollzug-der-abfallrechtlichen-vorschriften-im-land-bremen-343979).

4. Allgemeine Hinweise

- 4.1 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 4.2 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 4.3 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlage

§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Begründung

Am 08.07.2022 beantragten Sie wesentliche Änderung der Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten durch Lichtbogenspritzen auf dem Grundstück Am Werfttor 22, 28755 Bremen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 3.9.2.2 V i. V. m. den Ziffern 8.11.2.1 GE und 8.11.2.4 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Begründung Sicherheitsleistung

Nach § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Gemäß § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im Wege der nachträglichen Anordnung zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Bei der Anlage, die Gegenstand dieses Bescheides ist, handelt es sich um eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage zur Lagerung und Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist im Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Form und Höhe die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Da es sich sowohl bei § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG als auch bei § 17 Abs. 4a S. 1 BImSchG um sog. „Soll-Vorschriften“ handelt, steht die Auferlegung einer Sicherheitsleistung im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Dieses Ermessen bezieht sich sowohl auf das „Ob“ der Auferlegung einer Sicherheitsleistung als auch auf deren Höhe und die Art und Weise der Erbringung.

Ausschlusskriterien

Von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung kann bei Anlagen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden, abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern und Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit erreicht werden kann und daher keine Insolvenzgefahr gegeben ist.

Bei unbedeutenden Abfalllagern (geschätzte Entsorgungskosten von bis zu 10.000 €) kann von der Erhebung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden

Das hier beantragte Vorhaben kann die genannten Ausschlusskriterien für eine Sicherheitsleistung für sich nicht in Anspruch nehmen. Bei der Antragstellerin handelt es sich nicht um eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Das Vorhaben kann auch nicht als unbedeutendes Abfalllager bewertet werden, da sich die geschätzten Entsorgungskosten - auch nach den eigenen Angaben der Antragstellerin - auf weit über 10.000,00 € belaufen.

Auch sonst sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die es rechtfertigen würden, von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung wegen eines atypischen Sonderfalls ausnahmsweise abzusehen.

Art der Sicherheitsleistung

Grundsätzlich sind zu leistende Sicherheiten als selbstschuldnerische Bürgschaften eines deutschen Kreditinstituts oder einer inländischen Sparkasse durch Hinterlegung der Urkunde bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen, zu erbringen. Diese haben sich sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzfestigkeit als auch in Bezug auf ihre Verwertbarkeit im Bedarfsfall als das Zweckmäßigste erwiesen. Es gibt keinen Grund in Bezug auf

das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist, ausnahmsweise eine andere Entscheidung zu treffen, da ein atypischer Sonderfall nicht gegeben ist.

Höhe der Sicherheitsleistung

Durch die Sicherheitsleistung abgedeckt sein müssen sowohl die Kosten der Entsorgung von zurückgelassenen Abfällen, als auch die Kosten für die Beseitigung sonstiger Gefahren und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes (als Kosten einer möglichen künftigen Ersatzvornahme). Bei der Berechnung der Höhe der Sicherheit sind daher folgende Tatbestände zu berücksichtigen:

- Entsorgungskosten der maximal genehmigten Abfallmengen im Input und Output unter Berücksichtigung von Art und Menge des Abfalls

Hierbei handelt es sich um die Kosten, die von der Entsorgungsanlage erhoben werden. Der Anlagenbetreiber hat das Recht, seine genehmigte Lagerkapazität nachträglich durch verbindliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde mit Wirkung für die Genehmigung zu beschränken.

- Die sich aus der Multiplikation von Abfallmengen und Entsorgungskosten ergebenden Produkte sind zu addieren. Dieser Summe wird ein pauschalierter Betrag von 20% für weitere Kosten wie Analysekosten, Transportkosten, Verwaltungskosten usw. hinzugerechnet.
- Können von der Anlage weitere Gefahren ausgehen, sind diese ebenso in die Kostenermittlung einzustellen wie die Kosten für Unvorhergesehenes. Für diese nicht kalkulierbaren Risiken wird die Sicherheitsleistung um einen weiteren pauschalen Zuschlag von 20 % erhöht.

Eine Ausnahme gilt für die Lagerung von Abfällen mit positivem Marktwert. Diese Ausnahme kommt in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Abfälle dauerhaft über einen positiven Marktwert verfügen. Eine „Verrechnung“ von Abfällen mit positivem Marktwert und der Sicherheitsleistung ist nicht möglich.

Grundlage für die Berechnung der Sicherheitsleistung ist die E-Mail vom 02.06.2023. Anhand dieser Angaben konnte die Sicherheitsleistung berechnet werden (siehe Anhang 2).

Beteiligung anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange

- Feuerwehr Bremen
- Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, – Referat 23 – Kreislauf und Abfallwirtschaft

Die Ergebnisse dieser Beteiligung sind im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Auflagen ist zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben könnten, erforderlich.

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab im Übrigen Übereinstimmung mit den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG.

Gebühren

Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt [REDACTED] EURO.

Die Gebühr ergibt sich aus Ziffer 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. 2002, 423), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172) und berechnet sich wie folgt:

Die voraussichtlichen Herstellungskosten betragen [REDACTED]

Gemäß Nr. 20.2 Kostenverzeichnis bei [REDACTED]

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach der beigefügten Rechnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag

Wedell

